

PAPIER-VERARBEITUNG BUCHGEWERBE

Nr. 17 1. März
1917

Berliner Typographische Gesellschaft

Ständige Adresse: Berliner Buchgewerbesaal, Lindenstr. 114

Vorsitzender: G. Könitzer, Steglitz, Arndtstraße 33, II
Kassenführer: Georg Erler, Berlin-Schöneberg, Königsweg 9, I
Postscheck-Konto: Berlin 27612

Die nächste Sitzung wird erst am 6. März abgehalten; Herr Betriebsleiter A. G. Hoffmann wird über „Akzidenzkunst und Akzidenzsatz“ sprechen; die Tagesordnung wird noch bekanntgemacht.

Voranzeige. Am 20. März wird Herr Professor O. Mente von der Technischen Hochschule einen Lichtbildervortrag über die „Reproduktionstechniken“ halten, wozu durch Karten eingeladen werden wird. *Der Vorstand.*

Erhebungen über Bestand und Verbrauch von Druckfarbe

Allem Anschein nach hat die auch in Nr. 15 der Papierzeitung auf S. 305 abgedruckte Bekanntmachung über Druckfarbe vom 16. Februar 1917 bei den in Betracht kommenden Kreisen nicht die genügende Beachtung gefunden, denn wie die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe mitteilt, gehen die Anforderungen nach Fragebogen sehr spärlich ein.

Wir machen daher nochmals darauf aufmerksam, daß jeder, der mit Beginn des 1. März 1917 Druckfarbe in Gewahrsam hat, verpflichtet ist, die vorhandene Menge anzuzeigen. Außerdem haben alle Verbraucher von Druckfarbe Anzeige für den Verbrauch von Druckfarbe und von zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarbe geeigneten Stoffen in den Jahren 1915, 1916 und in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 zu erstatten.

Das Unterlassen der Anzeigen zieht die im § 13 der Bekanntmachung angedrohten Strafen (Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten) nach sich. Die Revisoren der Kriegswirtschaftsstelle sind verpflichtet, jeden Verstoß unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Wir empfehlen daher dringend, soweit es noch nicht geschehen ist, die vorgeschriebenen Fragebogen, auf denen die Anzeigen erstattet werden müssen, unverzüglich bei der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe Berlin C 2, Breitestraße 8/9 (Telegrammadresse: Kontingent Berlin) gegen Einsendung von zwanzig Pfennig in Freimarken für je fünf Fragebogen und fünf und zwanzig Pfennig für deren Uebersendung einzufordern.

Abkehrschein

Nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 30. 1. 17., die in Nr. 20 des diesjährigen Reichsgesetzblattes veröffentlicht worden ist, muß der Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen, der das Beschäftigungsverhältnis mit seiner — des Arbeitgebers — Zustimmung aufgibt, einen Abkehrschein im Sinne von § 9 des Hilfsdienstgesetzes ausstellen.

Der Rechtsabteilung des Kriegsamtts liegen mehrere Fälle vor, wo sich der Arbeitgeber darauf beschränkt hat, dem ausscheidenden Arbeitnehmer zu bescheinigen, daß das Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig aufgelöst sei. Das genügt nicht. Denn das Hilfsdienstgesetz berechtigt den Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer, auf dessen weitere Tätigkeit er im Interesse seines Betriebes Wert legt, das Ausscheiden nicht zu gestatten, obwohl der Arbeitsvertrag durch den Arbeitnehmer zur Auflösung gebracht worden ist. Ist aber der Arbeitgeber damit einverstanden, daß der Arbeitnehmer ausscheidet, so muß er ihm dies bescheinigen. Diese Bescheinigung ist der eigentliche Inhalt des Abkehrscheins. Erhält der Hilfsdienstpflichtige Arbeitnehmer keine derartige Bescheinigung, so findet er mindestens vierzehn Tage lang keine anderweite Beschäftigung, da ihn ein anderer Arbeitgeber nach § 9 Abs. 1 und § 18 Nr. 2 des Hilfsdienstgesetzes nicht beschäftigen darf. Der Arbeitnehmer würde also geschädigt und der Arbeitgeber, der keine genügende Bescheinigung ausstellte, kann schadenersatzpflichtig sein. Nach §§ 3 und 4 der Bundesratsverordnung

vom 30. 1. 17 soll das alte Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses fortgesetzt werden.

Damit dem Fortkommen des hilfsdienstpflichtigen Arbeitnehmers keine Schwierigkeiten erwachsen, schreibt § 1 der Bundesratsverordnung vor, daß der Abkehrschein von jedem Arbeitgeber, der auf die weitere Tätigkeit eines Arbeitnehmers verzichtet, ausgestellt werden muß. Es kommt hiernach für die Erteilung des Abkehrscheins nicht darauf an, ob der Betrieb des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt war, gerade ein Hilfsdienstbetrieb war: der Abkehrschein ist stets erforderlich, wenn es sich um einen hilfsdienstpflichtigen Arbeitnehmer handelt.

Da somit die Erteilung des Abkehrscheins, und insbesondere die Erteilung eines vollkommenen Abkehrscheins eine sehr wichtige Sache ist, schlägt die Rechtsabteilung des Kriegsamtts vor, sich folgender Muster zu bedienen:

1. Muster für den Abkehrschein, den der Arbeitgeber ausstellt:

Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben.

Abkehrschein

(§ 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst)

Dem, geboren am,
der vom bis bei mir — uns — in dem
(Ort, Straße, Hausnummer) belegenen Betriebe beschäftigt
war, wird hiermit bescheinigt, daß er die Beschäftigung
bei mir — uns — mit meiner — unserer — Zustimmung
aufgegeben hat.

....., den 191

Unterschrift

(Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation)

2. Muster für die Bescheinigung, die der Schlichtungsausschuß auf die Beschwerde des Arbeitnehmers ausstellt:

Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben.

Dem, geboren am,
der vom bis bei (Name oder Firma
des Arbeitgebers oder der Organisation) in dem (Ort,
Straße, Hausnummer) belegenen Betriebe beschäftigt war,
wird gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den vater-
ländischen Hilfsdienst diese Bescheinigung als Abkehrschein
erteilt.

....., den 191

Schlichtungsausschuß

.....
Unterschrift des Vorsitzenden